



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich

















Wirtschaftskriminalität Lagebild für NRW 2015

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Wirtschaftskriminalität

- > Höhere Fallzahlen – geringerer Gesamtschaden
- > Wettbewerbsdelikte: höchster Schaden seit 10 Jahren
- > CEO-Fraud als neues Phänomen

	2014	2015	Veränderung in Prozent	
Fallzahl Wirtschaftskriminalität Gesamt¹	8 751	9 282	6,07	
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	3 684	4 474	21,44	
Insolvenzstraftaten	2 241	2 392	6,74	
Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbe- reich	1 257	1 062	-15,51	
Wettbewerbsdelikte	212	260	22,64	
Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsver- hältnissen	1 490	1 433	-3,83	
Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen	924	776	-16,02	
Schäden Gesamt in Euro	851 171 680	648 304 787	-23,83	
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	272 006 429	136 025 811	-49,99	
Insolvenzstraftaten	398 610 305	399 312 840	0,18	
Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbe- reich	43 897 352	51 590 000	17,52	
Wettbewerbsdelikte	1 298 007	29 002 784	2134,41	
Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsver- hältnissen	33 000 857	9 925 762	-69,92	
Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen	36 212 437	47 412 357	30,93	

¹ Auf Grund eines in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vorgegebenen Berechnungsverfahrens ergibt die Summe der Fallzahlen der sechs Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität nicht die Gesamtfallzahl der Wirtschaftskriminalität, da es Delikte gibt, die mehreren Bereichen der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen sind. Zum Beispiel findet sich der Betrug bei Börsenspekulationen unter den Betrugs-, den Anlage- und Finanzierungsdelikten sowie unter den Betrugs- und Untreuedelikten im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen wieder.

Inhalt

	Kriminalitätsentwicklung im Überblick	3
1	Lagedarstellung	5
1.1	Vorbemerkungen	5
1.2	Kriminalitätsentwicklung	5
1.3	Wirtschaftskriminalität bei Betrug	6
1.4	Insolvenzstraftaten	7
1.5	Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich	8
1.6	Wettbewerbsdelikte	8
1.7	Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen	9
1.8	Betrug und Untreue bei Beteiligungen und Kapitalanlagen	9
1.9	Weitere herausragende Wirtschaftsstrafverfahren	10
1.10	Neue Phänomene der Wirtschaftskriminalität – der CEO-Fraud	11
1.11	Tatmittel Internet	12
2	Maßnahmen	13
2.1	Repressive Maßnahmen, Gesetzgebung, Urteile	13
2.1.1	Internationaler Austausch von Kontoinformationen	13
2.1.2	Initiative zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts	13
2.1.3	Referentenentwurf für ein Finanzmarktnovellierungsgesetz	13
2.1.4	Einrichtung einer Analysegruppe bei EUROPOL zur Bekämpfung von Fällen der Wirtschaftskriminalität und des Betruges	14
2.1.5	Maßnahmen zum Wirtschaftsschutz – Einrichtung einer zentralen, bundesweiten Internetplattform „Wirtschaftsschutz.info“	14
2.2	Präventionshinweise zum Phänomen „CEO-Fraud“	15
3	Fazit	15
4	Anlagen	16
4.1	Tabellen und Grafiken	16
4.2	Ansprechpartner/Ergänzende Hinweise	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 01	Fälle und Schäden der Wikri 2015 im Verhältnis zur Gesamtkriminalität	17
Abbildung 02	Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität 2015	18
Abbildung 03	Entwicklung der Wirtschaftskriminalität und Gesamtkriminalität 2006 bis 2015	19
Abbildung 04	Entwicklung der Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität 2006 bis 2015	20
Abbildung 05	Wirtschaftskriminalität bei Betrug 2006 bis 2015	21
Abbildung 06	Insolvenzdelikte 2006 bis 2015	22
Abbildung 07	Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich 2006 bis 2015	23
Abbildung 08	Wettbewerbsdelikte 2006 bis 2015	23
Abbildung 09	Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen 2006 bis 2015	24
Abbildung 10	Betrugs- und Untreuedelikte i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen 2006 bis 2015	24
Abbildung 11	Entwicklung Tatmittel Internet bei Deliktsbereichen der Wikri 2006 bis 2015	25
Abbildung 12	Entwicklung der Wirtschaftskriminalität 2006 bis 2015 mit Trendlinien	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 01	Entwicklung der Fallzahlen „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ 2013 bis 2015	7
Tabelle 02	Schäden und Tatverdächtige Wirtschaftskriminalität 2015	19

1 Lagedarstellung

1.1 Vorbemerkungen

Das Lagebild „Wirtschaftskriminalität“ soll polizeilichen Führungskräften, politischen Entscheidungsträgern sowie Medienvertretern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern Kerninformationen zur Entwicklung der Wirtschaftskriminalität bereitstellen. Grundlage sind die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalens (PKS) und der zentralen Auswertung des „Sondermeldedienstes Wirtschaftskriminalität“ für Nordrhein-Westfalen.

Die PKS bildet ausschließlich das Hellfeld ab. Erfasst werden somit nur Straftaten, die der Polizei bekannt und im Berichtsjahr vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft statistisch erfasst wurden. Nicht erfasst werden Straftaten, die ausschließlich in die Zuständigkeit des Zolls oder der Finanzverwaltung fallen (z. B. Verstöße gegen die Abgabenordnung oder Steuerdelikte). Wirtschaftsdelikte mit Tatort außerhalb von NRW fließen nicht in das Lagebild NRW, sondern in das Lagebild des betreffenden Landes ein. Straftaten werden in der PKS statistisch nur einmal erfasst. Bei der Darstellung der unterschiedlichen Delikte im Lagebild Wirtschaftskriminalität können Ermittlungsverfahren in verschiedenen

Bereichen Berücksichtigung finden, ohne dass dabei die Gesamtzahl der Fälle der Wirtschaftskriminalität statistisch angehoben wird. Zum Beispiel findet sich der Betrug bei Börsenspekulationen unter den Betrugs-, den Anlage- und Finanzierungsdelikten sowie unter den Betrugs- und Untreuedelikten im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen wieder. Die Summe der Fallzahlen der sechs Deliktsbereiche ergibt daher nicht die Gesamtzahl der Fälle an Wirtschaftskriminalität. Die Polizei orientiert sich bei der Zuordnung von Straftaten zur Wirtschaftskriminalität an dem Katalog des § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 6b des Gerichtsverfassungsgesetzes, eine Legaldefinition gibt es in Deutschland nicht.

1.2 Kriminalitätsentwicklung

Zu den abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2015 lassen sich folgende Aussagen treffen:

- > Die Polizei NRW verzeichnete 2015 einen Anstieg um 6,07 Prozent auf 9 282 gemeldete Delikte. Damit ist der rückläufige Trend der Jahre 2010, 2011, 2013 und 2014 gestoppt. Lediglich 2012 kam es durch abgeschlossene Umfangsverfahren mit sehr vielen Einzeldelikten im Deliktsbereich Wirtschaftskriminalität bei Betrug zu einem Anstieg.
- > Der Anteil der Wirtschaftskriminalität an den 2015 in der PKS insgesamt erfassten 1 517 448 (1 501 125)² Straftaten beträgt 0,61 Prozent (0,58 Prozent).
- > Der durch Wirtschaftskriminalität in 2015 erfasste Gesamtschaden beträgt 648 304 787 Euro (851 171 680 Euro), was einem Rückgang um 23,83 Prozent entspricht. Der Anteil am Gesamtschaden aller Straftaten in Höhe von 1 729 885 164 Euro (1 857 219 233 Euro) beträgt 37,48 Prozent (45,83 Prozent).
- > Die Polizeibehörden des Landes konnten 8 661 (7 990) Straftaten der Wirtschaftskriminalität aufklären und erzielten somit eine Aufklärungsquote von 93,31 Prozent (91,30 Prozent).
- > Im Jahr 2015 registrierten die Polizeibehörden 5 191 (5 675) Tatverdächtige. Dies entspricht einem Anteil von 1,05 Prozent (1,17 Prozent) aller in NRW erfassten 492 245 (484 528) Tatverdächtigen.
- > Der durchschnittliche Schaden pro Tatverdächtigem beträgt 124 890 Euro (149 986 Euro).
- > Der durchschnittliche Schaden pro Delikt beträgt 69 845 Euro (97 266 Euro).

² Klammervermerke hinter Fall- oder Schadenszahlen stellen die Werte des Vorjahres dar.

1.3 Wirtschaftskriminalität bei Betrug

Im Jahr 2015 hat die Polizei NRW 4 474 (3 684) als Wirtschaftsstraftaten klassifizierte Betrugsdelikte erfasst. Dies entspricht einem Anstieg um 21,44 Prozent gegenüber 2014. Gleichzeitig ist der Schaden um fast 50 Prozent auf 136 Millionen Euro (272 Millionen Euro) gesunken.

Der Anteil dieses Deliktsbereichs an den insgesamt erfassten Wirtschaftsstraftaten beträgt 48,20 Prozent (42,10 Prozent). Die Entwicklung der Gesamtfallzahlen Wirtschaftskriminalität 2013 bis 2015 wird überwiegend von den Fallzahlen des Deliktsbereiches „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ und hier von den drei Einzeldelikten Leistungsbetrug, sonstige weitere Betrugsarten und Anlagebetrug bestimmt. Der Anstieg um 790 Fälle in 2015 wird im Wesentlichen durch 654 Fälle in den beiden Deliktsbereichen Leistungsbetrug mit 478 Fällen und „sonstige weitere Betrugsarten“ mit 176 Fällen verursacht. Der Anstieg beim Leistungsbetrug ist mit einem abgeschlossenen Verfahren des Polizeipräsidiums Krefeld zu begründen, bei dem alleine 418 Fälle erfasst wurden.

Die EK Copper des Landeskriminalamts NRW ermittelte in einem Fall wegen Betrug gegen den geschäftsführenden Gesellschafter und die Prokuristin eines Mülheimer Metallhandelsunternehmens, die gemeinsam mit einem Düsseldorfer Finanzvermittler die Anbahnung und Durchführung eines nach außen als Factoring dargestellten Geschäfts gegenüber und zum Nachteil einer Bielefelder Privatbank veranlassen, um auf diese Weise finanzielle Mittel in Höhe von ca. 30 Millionen Euro zu erlangen. Ein ausreichendes Volumen an werthaltigen Forderungen war zu diesem Zeitpunkt nicht bzw. nicht mehr vorhanden. Tatbeteiligt waren ferner der Geschäftsführer eines Heidelberger Factoring-Unternehmens sowie der Aufsichtsratsvorsitzende der geschädigten Privatbank, die über anteilige Provisionen an dem gewerbsmäßigen Betrug teilnahmen. Die Verhandlung findet vor der Wirtschaftsstrafkammer des LG Duisburg statt.

Tabelle 01

Entwicklung der Fallzahlen „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ 2013 bis 2015 (Fallzahlen und Veränderungen absolut und in Prozent)

	2013	2014	Veränderung		2015	Veränderung	
	Fallzahl	Fallzahl	absolut	in %	Fallzahl	absolut	in %
Wirtschaftskriminalität gesamt	11 289	8 751	- 2 538	-22,80	9 282	531	6,07
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	6 089	3 684	- 2 405	-39,50	4 474	790	21,44
Anlagebetrug	721	904	183	-25,38	755	-149	-16,48
Leistungsbetrug	763	95	-668	-87,55	573	478	503,16
Sonstiger weiterer Betrug	2 433	1 003	-1 430	-58,78	1 179	176	17,55

1.4 Insolvenzstraftaten

Im Jahr 2015 registrierte die Polizei NRW im Bereich der Insolvenzdelikte 2 392 Straftaten und verzeichnet damit gegenüber dem Zehnjahrestief aus dem Vorjahr mit 2 241 Delikten einen Anstieg um 6,74 Prozent.

Prägend für Insolvenzstraftaten sind die Delikte der Insolvenzverschleppung und des Bankrotts. Die Insolvenzverschleppung gemäß § 15 Insolvenzordnung (InsO)³ umfasst mit 1 695 (1 569) Fällen 70,86 Prozent der polizeilich registrierten Insolvenzdelikte. Rechnet man die Bankrottdelikte mit 563 Fällen (550) hinzu, ergibt sich 2015 ein Fallzahlenanteil in Höhe von 94,4 Prozent (94,55 Prozent). Mit einem Schaden von 342 233 840 Euro für die Insolvenzverschleppung und 55 480 630 Euro für den Bankrott ergibt sich ein Anteil von 99,95 Prozent am Gesamtschaden der Insolvenzdelikte in Höhe von 399 312 840 Euro, der im Vergleich zu dem Wert von 2014 in Höhe von 398 610 305 Euro nahezu (+ 0,18 Prozent) gleich blieb.

Für das Jahr 2015 veröffentlichte der Landesbetrieb Information und Technik NRW, dass 7 347 (7 823) Unternehmen in NRW einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt haben. Seit 2010 (11 521) ist dies der fünfte Rückgang in Folge. Insgesamt nahmen die Insolvenzen in 5 Jahren um 36 Prozent ab. Dies dürfte ein Ergebnis der nach wie vor guten Wirtschaftslage sein. Die Insolvenzverschleppung ist das Wirtschaftsdelikt, das – wenn auch mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung – eine Korrelation zur konjunkturellen Entwicklung aufweist. Statistisch unberücksichtigt bleiben in diesem Lagebild Insolvenzdelikte, bei denen der Insolvenzverwalter nach Abschluss seiner Prüfung unmittelbar Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet. Aufgrund dieser Feststellungen sind die Staatsanwaltschaften bereits in der Lage, ohne weitergehende polizeiliche Ermittlungen abschließend über das Verfahren zu entscheiden. Statistische Erhebungen gibt es dazu bei den Staatsanwaltschaften nicht.

Das Polizeipräsidium Aachen ermittelte in einem Verfahren gegen Verantwortliche des ehemaligen Fußball-Drittligisten Alemania Aachen und seiner Betreibergesellschaften wegen Insolvenzverschleppung, Untreue und

Betruges. Hintergrund war der Neubau des Tivoli Stadions für 50 Millionen Euro im Jahr 2009, dessen weitere Finanzierung unter anderem auch durch falsche Angaben gegenüber der Aachener Beteiligungsgesellschaft und der Stadt Aachen erfolgte. Nach Feststellungen des Wirtschaftsreferenten der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Köln und der eingesetzten Ermittlungskommission war bereits ab Mitte April 2012 die Zahlungsunfähigkeit der betroffenen Gesellschaften gegeben. Anfang 2012 wurden nur noch Verbindlichkeiten von Gläubigern bedient, die für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes notwendig waren. Der Geschäftsführer sowie der ebenfalls beschuldigte Leiter der Finanzbuchhaltung zeichneten für dieses „Schieben“ der Verbindlichkeiten verantwortlich und waren über die finanzielle Situation der Gesellschaft vor allem durch eigene Liquiditätsplanungen informiert. Es entstand ein Gesamtschaden in Höhe von rund 17 Millionen Euro.

Eine Ermittlungskommission des Polizeipräsidiums Bochum ermittelte gegen zwei Beschuldigte wegen des Verdachtes der Insolvenzverschleppung, des schweren Bankrotts, der Verletzung der Buchführungspflicht sowie der Steuerhinterziehung. Die Beschuldigten waren bundesweit als professionelle Firmenbestatter tätig und warben mit einem entsprechenden Internetauftritt Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften an, die sich unmittelbar vor, in den meisten Fällen aber bereits im Stadium der Insolvenz befanden. Nach Installierung eines Strohmanns als Geschäftsführer und der Firmensitzverlagerung nach Berlin erfolgte der Verkauf der zu „beerdigenden“ GmbH an eine britische Gesellschaft. Durch das gleichzeitige Beiseiteschaffen von Geschäftsunterlagen im Rahmen des Verkaufs nach Großbritannien entzog man sich dem Zugriff von Gläubigern, Insolvenzverwaltern und Ermittlungsbehörden. Die Handlungen dienten dem Zweck, ein offensichtlich überschuldetes Unternehmen abzuwickeln, ohne ein geordnetes Insolvenzverfahren zu durchlaufen. Ziel war

³ § 15 Abs. 4 InsO wurde am 01.11.2008 in Kraft gesetzt. Davor war die Straftat in verschiedenen Gesetzen geregelt: §§ 64 und 84 GmbHG für Gesellschaften mit beschränkter Haftung; § 92 Abs. 2 AktG für Aktiengesellschaften. Handelte es sich bei den Gesellschaften um offene Handelsgesellschaften (oHG) oder Kommanditgesellschaften (KG), so galten die §§ 130b, 177a HGB a. F.

es, bestehende Ansprüche nicht befriedigen zu müssen und somit sämtliche Zahlungen einzustellen sowie die Geschäftsführer vor straf- und zivilrechtlicher Inanspruchnahme zu schützen. Die Beschuldigten kauften dabei nicht die Firmen auf, sondern kassierten pro Übernahme zwischen 6 000 und 10 000 Euro. Von 2008 bis Mitte 2013 wickelten die Beschuldigten mehr als 500

Fälle der vorgenannten „Firmenbestattungen“ ab. Das Landgericht Bochum verurteilte die beiden zum Zeitpunkt des Urteils 82 und 73 Jahre alten Haupttäter im Jahr 2015 wegen Bankrotts in Tateinheit mit Insolvenzverschleppung zu Freiheitsstrafen von einem Jahr und einem Jahr und drei Monaten auf Bewährung.

1.5 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich

In diesem Deliktsbereich registrierte die Polizei in NRW im Berichtsjahr 1 062 (1 257) Straftaten. Dies stellt einen Rückgang um 15,51 Prozent gegenüber 2014 dar.

Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hat der Anlagebetrug, der von 904 Fällen um 16,48 Prozent auf 755 Fälle zurückgegangen ist, gefolgt vom Kreditbetrug (gemäß § 263 StGB). Dies entspricht einem Rückgang um 15,67 Prozent auf 183 (217) Fälle.

Der Anlagebetrug macht 71,09 Prozent des Deliktsbereichs aus.⁴ Mit einer Schadenssumme von 46,79 Millionen Euro (34,90 Millionen Euro) dominiert er auch den für diesen Deliktsbereich insgesamt festgestellten Schaden in Höhe von 51,59 Millionen Euro (43,90 Millionen Euro).

Das KK 23 des Polizeipräsidiums Recklinghausen ermittelte gegen mehrere Verantwortliche einer in Oberhausen ansässigen Unternehmensverwaltung GmbH

wegen des Verdachtes des Anlagebetruges. Die Beschuldigten hatten im Zeitraum von 2012 bis 2014 insgesamt 139 Anleger dazu bewogen, die in Rentenversicherungen oder Bausparverträgen angesparten Gelder mit allen Rechten und Pflichten an die Firma der Beschuldigten abzutreten. Den Anlegern wurde bei der Beratung suggeriert, dass die in den Versicherungen angesammelten Gelder gewinnbringender angelegt werden könnten. Diese Anlageform sei ohne Risiken, da die aus den Rückkaufswerten vereinnahmten Gelder in Immobilien, Festgeldern und Versicherungsbeteiligungen abgesichert seien. Tatsächlich legten die Beschuldigten die vereinnahmten Gelder nicht wie zugesagt an, sondern verbrauchten diese für einen gehobenen Lebensstil. Der Schaden beläuft sich auf 1 613 651 Euro.

1.6 Wettbewerbsdelikte

Mit 260 (212) erfassten Taten wurden 2015 die seit zehn Jahren niedrigsten Fallzahlen des Vorjahres um 22,64 Prozent überschritten. Sie waren bis 2014 sechs Jahre in Folge rückläufig.

In der langfristigen Rückschau lässt sich mittlerweile relativ sicher bestätigen, dass der kontinuierliche Rückgang der Fallzahlen mit dem Wegfall der Anzeigepflicht der Rechteinhaber nach § 101 UrhG im Jahre 2008 zusammenhängt⁵. In den acht Jahren vor

2008 lagen die Deliktszahlen im Durchschnitt bei 1 166 Fällen pro Jahr. In den acht Jahren danach lagen sie bei durchschnittlich 289 Fällen pro Jahr. In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass diese Delikte überwiegend vom Zoll bearbeitet

⁴ Die Systematik der PKS NRW gibt die gleichzeitige Erfassung des Anlagebetruges in den Deliktsbereichen „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ und „Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich“ sowie „Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen“ vor (Nrn. 1.3, 1.5 und 1.8).

⁵ Rückgang der Anzeigen auf Grund der Änderung des § 101 UrhG in 2008. Rechteinhabern steht ein eigenes Auskunftsrecht gegenüber Providern zu, ohne dass eine Anzeigenerstattung bei der Polizei (diese war vor der Gesetzesnovelle Voraussetzung) notwendig ist. Weiteres siehe Lagebild Wirtschaftskriminalität 2008, Nr. 1.6.

werden und nicht in die PKS einfließen. Mit 29 002 784 Euro Gesamtschaden hat der Deliktsbereich in 2015 den seit zehn Jahren mit Abstand höchsten Wert erreicht und damit den Vorjahreswert von 1 296 007 Euro um 2 137 Prozent übertroffen. Die vorgenannte Schadensentwicklung macht die schon aus anderen Deliktsbereichen der Wirtschaftskriminalität bekannte Schwankungsbreite der Wirtschaftskriminalität deutlich, die durch einzelne Umfangsverfahren hervorgerufen wird. So verursachte das nachfolgend dargestellte Verfahren einen Schaden von 28 Millionen Euro. Dies entspricht 96,54 Prozent des durch alle Wettbewerbsdelikte verursachten Gesamtschadens:

Das KK 23 des Polizeipräsidiums Bonn ermittelte von Mai 2014 bis März 2015 gegen mehrere Beschuldigte

wegen Verstoßes gegen das Markengesetz. Ursprung war ein anonymes, jedoch als authentisch eingestuftes Hinweisschreiben an die Rechtsanwaltskanzlei eines international bekannten Modelabels, das auch als Lizenzgeber für Markenuhren agiert. Die Ermittlungen gegen eine international handelnde Tätergruppe ergaben, dass die beiden aus China stammenden Hauptbeschuldigten seit 2010 über drei chinesische Firmen gefälschte, aber auch teilweise echte Uhren in den europäischen Wirtschaftsraum einführen, ohne die erforderliche Zustimmung des Lizenzgebers zu haben. Das Landgericht Bonn verurteilte einen der beiden Haupttäter zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten. Nach hiesigem Kenntnisstand ist dies bundesweit die erste strafrechtliche Verurteilung im Zusammenhang mit dem Markenrecht.

1.7 Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen

Ermittlungsverfahren wegen „Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt“ werden grundsätzlich durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung bearbeitet. Polizeiliche Ermittlungsdienststellen bearbeiten diese Tatbestände lediglich im Kontext anderer Tatvorwürfe.

Die PKS weist 2015 für diesen Deliktsbereich 1 433 (1 490) Straftaten aus, was einem Rückgang um 3,83 Prozent entspricht. Die Fallzahlen werden vom Delikt „Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt“ mit 1 417 (1 468) Straftaten und einem Anteil von 98,88 Prozent (98,52 Prozent) dominiert. Dieses Delikt steht mit den in Nr. 1.4 dargestellten Insolvenzdelikten in

direktem Zusammenhang, da die einer Insolvenzverschleppung verdächtigen Geschäftsführer häufig auch keine Sozialversicherungs- und Krankenkassenbeiträge für ihre Mitarbeiter abführen. Der erfasste Schaden sank um 69,92 Prozent auf 9,92 Millionen Euro (33 Millionen Euro).

1.8 Betrug und Untreue bei Beteiligungen und Kapitalanlagen

Für diesen Deliktsbereich erfasste die Polizei NRW 776 (924) Straftaten mit einem Schaden von 47,41 Millionen Euro (36,21 Millionen Euro).

Die EK EMU des Landeskriminalamts NRW bearbeitete ein Verfahren wegen Untreue gegen mehrere ehemalige Topmanager sowie Aufsichtsratsmitglieder eines inzwischen insolventen Warenhauskonzerns im Zusammenhang mit Bonuszahlungen der Jahre 2006 bis 2009, die sich in der Summe auf insgesamt 8,8

Millionen Euro belaufen. Nach bisherigen Ermittlungen stehen die durch den Ständigen Ausschuss des Aufsichtsrates genehmigten und auf Grund dessen zur Auszahlung gelangten Boni nicht im Einklang mit den im Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.12.2005, Az.: 3 StR 470/04, aufgestellten Grund-

sätzen (so genannte Mannesmann Entscheidung⁶). Im vorliegenden Verfahren erhielten die Manager, die den Warenhauskonzern verließen, teilweise Abfindungen in Millionenhöhe, obwohl der rein rechtlich einwandfreie Abfindungsbetrag deutlich darunter lag. Die

übersteigenden Zahlungen wurden deshalb den Vorgaben des vorgenannten BGH-Urteils folgend als so genannte Sonderbonuszahlungen deklariert. Das Verfahren liegt gegenwärtig beim Landgericht Essen zur Entscheidung über die Zulassung der Anklage.

1.9 Weitere herausragende Wirtschaftsstrafverfahren

Wirtschaftsstrafverfahren können je nach Grad der Tatvorbereitung, Planung und Organisationsstruktur beteiligter Tatverdächtiger auch Merkmale der Organisierten Kriminalität aufweisen. Das PP Bochum ermittelte seit Ende 2013 gegen die Geschäftsführer und den Prokuristen eines Abfallentsorgungsunternehmens und 22 weitere beschuldigte Personen wegen des Verdachts des Betruges, des Kreditbetruges, der Untreue sowie wegen unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen in einem besonders schweren Fall.

Es besteht der Verdacht, dass die Tatverdächtigen seit 2011 circa 1 000 Tonnen zur Entsorgung bestimmten Quecksilbers (HG) illegal ins Ausland verkauft haben. Offiziell bot die Firma die Entgegennahme und Stabilisierung des Quecksilbers sowie die fachgerechte Entsorgung zu einem Preis von bis zu 2 000 Euro pro Tonne an. Dabei spiegelten die Firmenverantwortlichen ihren Kunden vor, dass sie das angelieferte Quecksilber zunächst in einem patentierten Verfahren stabilisieren und anschließend das entstandene HG-Sulfat in Stahlfässern in einer Untertagedeponie einlagern würden. Tatsächlich führten sie das Quecksilber illegal aus der Europäischen Union aus und veräußerten es zu einem durchschnittlichen Preis von bis zu 50 000 Euro pro Tonne. Um die Tat zu verschleiern, wurden die Betriebstagebücher der technischen Anlagen gefälscht und Tennisplatzasche, die dem HG-Sulfat sehr ähnlich sieht, angekauft und unter Tage deponiert.

Über zum Teil sehr komplexe Absatzwege und unter Täuschung der für die Ausfuhr zuständigen Bezirksregierung setzten sie das Quecksilber über die Niederlande, die Schweiz, Griechenland und Singapur auf dem Weltmarkt ab; hierzu mussten zum Teil auch Kontrollinstanzen im Ausland bestochen werden. Die Täter erzielten Verkaufserlöse von ca. 35 Millionen Euro. Darüber hinaus verschafften die Verantwortlichen dem Unternehmen weitere Liquidität durch den „Verkauf“ von Scheinrechnungen (Factoring) sowie durch die Fremdfinanzierung tatsächlich nicht existenter Handelsgeschäfte. Der Schaden beträgt allein aus den letztgenannten Geschäften circa 5,2 Millionen Euro. Die Beträge sind zum Teil zur Realisierung der illegalen Quecksilbergeschäfte verwendet worden. Drei Tatverdächtige konnten festgenommen werden.

⁶ Bewilligt der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft für eine erbrachte dienstvertraglich geschuldete Leistung einem Vorstandsmitglied nachträglich eine zuvor im Dienstvertrag nicht vereinbarte Sonderzahlung, die ausschließlich belohnenden Charakter hat und dem Unternehmen keinen zukunftsbezogenen Nutzen bringt (kompensationslose Anerkennungsprämie), liegt hierin eine treuepflichtwidrige Schädigung des anvertrauten Gesellschaftsvermögens.

1.10 Neue Phänomene der Wirtschaftskriminalität – der CEO-Fraud

Seit Ende 2014 beobachtet das Landeskriminalamt NRW ein neuartiges, speziell gegen Unternehmen gerichtetes Betrugsphänomen, bei dem hochprofessionell agierende Täter gezielt die Abwesenheit der Geschäftsführung ausnutzen, indem sie mit gefälschten E-Mails und Anrufen autorisierte Mitarbeiter der Buchführungs- und Finanzabteilungen veranlassen, hohe Geldbeträge auf vorgegebene Zielkonten im Ausland zu überweisen. Das bereits aus dem Ausland bekannte Phänomen⁷ wird als „CEO-Fraud“, „Business Email Compromise“, „Geschäftsführer-Swindel“ oder „digitaler Enkeltrick“ bezeichnet.

Dabei konnte bisher folgender Modus Operandi festgestellt werden:

Die Täter geben bei der Kontaktaufnahme vor, eine ranghohe Person des jeweiligen Unternehmens zu sein (CEO⁸, Geschäftsführer etc.). Bei der Größe des ins Visier genommenen Unternehmens können sie davon ausgehen, dass die Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung den angeblichen CEO in der Regel weder persönlich noch aus Telefonaten kennen. Die kontaktierten Mitarbeiter werden beauftragt, eine dringende Überweisung, zum Beispiel für den Kauf/die Übernahme eines fremden Unternehmens, durchzuführen. In manchen Fällen werden zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit weitere Anrufe von angeblichen Anwälten, Mitarbeitern von Consultingfirmen oder deutschen/europäischen Behörden (BaFin, European Securities and Markets Authority) in die Tatvorbereitung einbezogen.

Es gibt eine verbreitete Variante, bei dem die Täter dem Mitarbeiter die Anweisung geben, nur via E-Mail zu kommunizieren, begründet wird dies mit besonderer Geheimhaltungsbedürftigkeit oder dem Dokumentationscharakter des E-Mail-Verkehrs. Dabei wird auch das Verbot der persönlichen Ansprache auf den Sachverhalt ausgedrückt. Auf diese Weise kann der CEO sogar vor Ort und persönlich bekannt sein

Die Täter nutzen bei der Tatbegehung das sogenannte Social Engineering, das heißt eine gezielte, zwischenmenschliche Beeinflussung mit dem Ziel, beim Gegenüber die Preisgabe von vertraulichen Informationen und die Freigabe von Finanzmitteln zu veranlassen. Man spricht hier auch von einem psychosozialen Hacking am Menschen. Die Täter wissen, dass Personen, die sich beispielsweise als Unternehmens- oder Behördenmitarbeiter in digitalen Netzen bewegen, auch über sensible Informationen verfügen, wie zum Beispiel: Zugangsdaten zum Firmennetzwerk, zu Cloud-Diensten oder Inhalte über vertrauliche Projekte oder Produktinnovationen. Die Erfahrungen aus ähnlichen Fällen zeigen, dass Straftäter vermehrt dazu übergehen, am Schwachpunkt Mensch anzusetzen. Sie erfragen die benötigten Informationen mittels geschickter psychologischer Techniken und arglistiger Täuschung.

Neben dem Social Engineering finden zeitlich vorgelegte, hochkomplexe technische Angriffe auf die IT-Infrastruktur der Unternehmen statt. Firmenserver und Mail-Accounts werden gehackt. Datenspionage, Viren, Trojaner und der Einsatz weiterer Schadsoftware sind dabei wichtige Mittel zur Erlangung unternehmensinterner Informationen.

⁷ Die Ausgabe des Fachorgans „Public Service Announcement“ des Federal Bureau of Investigations (FBI) vom 27.08.2015 schätzt den in den USA durch CEO-Fraud in der Zeit von Oktober 2013 bis August 2015 angerichteten Schaden auf 747 659 840 US Dollar

⁸ CEO = Chief Executive Officer; die Bezeichnung stammt aus dem angelsächsischen Wirtschaftsraum und bezeichnet inzwischen auch in Deutschland bei international agierenden Unternehmen den Geschäftsführer oder den Vorstandsvorsitzenden.

Die im Bereich des Social Engineering einerseits und der Angriffe auf die IT-Infrastruktur andererseits gewonnenen Informationen dienen der Erhöhung der Glaubwürdigkeit bei der Kontaktaufnahme der Täter mit Firmenmitarbeitern. So kann die Erwähnung einer gehackten Insiderinformation oder eines ausgespähten E-Mail-Accounts jeden Zweifel des Firmenmitarbeiters an der Glaubwürdigkeit und Authentizität des vermeintlichen CEO in einem Telefonat zerstreuen.

Nach bisherigen Erkenntnissen gehen die betrügerisch veranlassten Überweisungen in der Mehrzahl der Fälle nach China/Hongkong und in Einzelfällen in osteuropäische Staaten wie Ungarn, Bulgarien, Polen, Tschechien, Rumänien und Litauen.

Für Nordrhein-Westfalen konnten 2015 bisher acht vollendete Taten mit einem Gesamtschaden von ca. 23

Millionen Euro, davon fast 13 Millionen Euro bei einem Unternehmen, registriert werden. Das Bundeskriminalamt stellte bundesweit 29 Fälle mit einem Gesamtschaden von ca. 60 Millionen Euro fest, davon 18,4 Millionen Euro zum Nachteil eines einzigen Unternehmens. Es ist anzunehmen, dass viele Unternehmen, die Opfer einer solchen Straftat geworden sind, aus Imagegründen auf eine Strafanzeige verzichteten. Insbesondere bei nicht existenzbedrohenden Schäden ist deshalb von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

Auch auf Europol- und Interpol-Ebene ist der CEO-Fraud ein Thema. Auf Vorschlag von Großbritannien, Frankreich, Österreich, Litauen, Ungarn und Deutschland (BKA/SO 31) richtete Europol einen Analyse-schwerpunkt zu diesem Betrugsphänomen ein (siehe auch Nr. 2.1.4).

1.11 Tatmittel Internet

Als Folge der Globalisierung der Wirtschaftsmärkte und der vielfältigen Möglichkeiten, die die moderne Informationstechnologie bietet, ist im Bereich der Wirtschaft das Internet unverzichtbar. Diese Unverzichtbarkeit spiegelt sich jedoch nicht in den Fallzahlen der Wirtschaftskriminalität unter Nutzung des Tatmittels Internet wider.

Im Jahr 2015 erfasste die Polizei NRW 1 024 (1 103) Fälle der Wirtschaftskriminalität unter Nutzung des Tatmittels Internet. Damit ergibt sich gegenüber 2014 ein Fallzahlenrückgang um 7,16 Prozent; 817 dieser Delikte oder 79,70 Prozent (77,33 Prozent) können dem Deliktsbereich „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ zugerechnet werden. Innerhalb dieser Deliktsgruppe dominieren der Warenbetrug mit 195 Fällen, die sonstigen weiteren Betrugsarten mit 180 Fällen und die weiteren Arten des Warenkreditbetruges mit 158 Fällen.

Das KK 23 des Polizeipräsidiums Bonn ermittelte in einem Verfahren wegen Warenbetruges gegen zwei Beschuldigte, die im Verdacht stehen, in der Zeit von 2013 bis 2015 gefälschte Waren im Wert von mehreren Millionen Euro über ein in der Nähe von Bonn ansässiges Unternehmen im Bundesgebiet an so genannte Wiederverkäufer/Händler vertrieben zu haben.

Sie führten die Plagiate – es handelte sich überwiegend um gefälschtes Handyzubehör – über nicht lizenzierte Vertriebswege illegal von in China und Hongkong ansässigen Firmen ein und veräußerten diese anschließend größtenteils über die Internetseite der vorgenannten deutschen Firma. Angesichts des günstigen Einkaufspreises und der nicht lizenzierten Vertriebswege war davon auszugehen, dass es sich um durchweg gefälschte Ware gehandelt hat. Dies bestätigte sich durch ein von den Rechteinhabern veranlasstes Gutachten. Es entstand ein Schaden von über 4 Millionen Euro. Auf Grund eines Arrestbeschlusses des Amtsgerichtes Bonn konnten ca. 3,2 Millionen Euro gesichert werden.

2 Maßnahmen

2.1 Repressive Maßnahmen, Gesetzgebung, Urteile

2.1.1 Internationaler Austausch von Kontoinformationen

Um Steuerstraftaten und andere Delikte in den zahlreichen Steueroasen in aller Welt zu bekämpfen, hatten im vergangenen Jahr 51 Länder ein entsprechendes Abkommen (AIA = automatisches Informationsabkommen) unterzeichnet, dem mittlerweile weitere Staaten beigetreten sind. Sie verpflichten sich darin, Informationen über Auslandskonten nicht nur natürlicher, sondern auch juristischer Personen und sonstiger Rechtsträger wie z. B. Trusts untereinander auszutauschen. Mit dem Informationsaustausch ist das Bankgeheimnis weitestgehend abgeschafft. Länder, die lange als Steueroasen galten, wie Liechtenstein, die Cayman-Inseln und die Bermudas, werden ebenfalls an dem Datenaustausch teilnehmen. Ab 2018 will auch die Schweiz entsprechend verfahren. Banken und Finanzinstitute in Deutschland sind nach dem neuen Gesetz verpflichtet, Informationen über Guthaben, Zinsen und Dividenden ab 2017 an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden. Von dort gehen sie an die zuständigen Behörden der anderen Staaten. Umgekehrt empfängt das Bundeszentralamt aus den anderen Ländern die Daten zu Anlegern aus Deutschland.

Der Bundestag hatte ein entsprechendes Gesetz zur Umsetzung des AIA-Abkommens bereits am 12.11.2015 einstimmig verabschiedet. Am 18.12.2015 stimmte der Bundesrat ebenfalls zu. Damit liegen die Voraussetzungen für ein Inkrafttreten des automatischen Informationsaustausches mit den EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten über Finanzkonten in Steuersachen ab 2017 vor. So sollen Steuerbetrug und -hinterziehung wirksam bekämpft werden.

Das automatische Informationsabkommen betrifft:

- > Privatkonten im Ausland
- > Weltweit Bankkonten von Stiftungen, Trusts und ähnliche Gebilde

- > Alle Gesellschaftskonten und Geschäftskonten innerhalb der EU und Schweiz
- > Gesellschaftskonten außerhalb der EU, wenn diese nicht vor dem 31.12.2015 eröffnet wurden

Folgende Daten werden dabei erhoben und übermittelt:

- > Namen
- > Anschrift
- > Steueridentifikationsnummer
- > Geburtsdaten und -ort
- > Kontonummer(n)
- > Jahresendsalden der Finanzkonten und gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösbeträge und Veräußerungserlöse

2.1.2 Initiative zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts

Die Thematik des Unternehmensstrafrechtes war bereits Gegenstand der Lagebilder Wirtschaftskriminalität in den Jahren 2013 und 2014. Die Diskussion über die Einführung dieses Instrumentes ist noch nicht abgeschlossen. Inwieweit der Ankauf von sogenannten Steuer-CDs oder weitere internationale mediale Enthüllungen auf dieses Thema Einfluss haben werden, bleibt abzuwarten.

2.1.3 Referentenentwurf für ein Finanzmarktnovellierungsgesetz

Mit dem im Oktober 2015 vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (Finanzmarktnovellierungsgesetz, FimanoG) soll EU-Recht in nationales Recht umgesetzt werden.

Zum Schutz der Anleger führte der deutsche Gesetzgeber 2010 im Zuge der Finanzkrise die Protokollpflicht durch Bankberater im Zusammenhang mit der Wertpapierberatung ein. Mit dem Finanzmarktnovellierungsgesetz, das die Bundesregierung in Kürze auf Grund von EU-Vorgaben bis zum 03.07.2016 in Kraft setzen muss, wird die überarbeitete EU-Finanzmarkt-richtlinie Mifid II samt Verordnungen in deutsches Recht umgesetzt. Es gelten europaweit einheitliche Aufzeichnungs- und Protokollierungspflichten. Die bisherige Regelung über ein von der Bank zu erstellendes Beratungsprotokoll hatte seinen Sinn nicht erfüllt. Der Missstand, dass eine Bank einem Kunden, der aufgrund seines Profils für Aktienanlage geeignet war, oft eigene, teure Fonds verkaufte, blieb bestehen. Das Ziel der Verbraucherschützer, die Qualität der Beratung zu steigern und dem Kunden mehr Sicherheit zu geben, konnte somit nur bedingt erreicht werden.

An die Stelle des Beratungsprotokolls tritt nun eine Erklärung über die „Geeignetheit“ der Empfehlung eines Anlageberaters. Die Geeignetheitsprüfung geht einen Schritt weiter als das Beratungsprotokoll. Als Abschluss der Anlageempfehlung wird ein detailliertes Resümee darüber verlangt, in welcher Weise die Empfehlung auf die Präferenzen, Anlageziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt ist. Die Empfehlung muss klar begründet werden.

Ab dem Jahr 2017 müssen alle telefonischen Beratungsgespräche zwischen Kunde und Bank aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen werden von den Banken fünf Jahre, in Ausnahmefällen bis zu sieben Jahre, aufbewahrt. Die Banken sind zudem verpflichtet, die Aufzeichnungen ihren Kunden zur Verfügung zu stellen.

2.1.4 Einrichtung einer Analysegruppe bei EUROPOL zur Bekämpfung von Fällen der Wirtschaftskriminalität und des Betruges

Am 01.09.2015 beschloss Europol die Einrichtung eines Focal Point (FP) zur Analyse von Fällen der Wirtschaftskriminalität und des Betrugs. Dabei handelt es sich um eine bei Europol angesiedelte Betrugsbekämpfungseinheit (Analysegruppe) mit dem Namen APATE⁹. Aufgrund einer Vielzahl von Fällen des CEO-Fraud im eigenen Land hatte Frankreich bereits

im Dezember 2014 die Einrichtung einer Target Group (Zielgruppe) APATE bei EUROPOL initiiert, die nun Teil des FP APATE wird.

Ziel des FP APATE ist die Unterstützung aller zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bei der Verfolgung von Straftaten der Wirtschaftskriminalität und des Betrugs durch die Abbildung von Daten aus Ermittlungsverfahren sämtlicher Deliktsfelder der Wirtschaftskriminalität und des Betrugs, bei denen eine strukturierte, auf Dauer angelegte und gewerbsmäßige Tatbegehung durch entsprechende Gruppierungen (organized crime groups) zu erkennen ist. Datenzulieferungen an den FP APATE erfolgen auf Initiative der sachbearbeitenden Dienststellen über das BKA als Nationale Stelle (ENU).

2.1.5 Maßnahmen zum Wirtschaftsschutz – Einrichtung einer zentralen, bundesweiten Internetplattform „Wirtschaftsschutz.info“

Deutschland ist ein Wirtschaftsstandort mit weltweit führenden Unternehmen der Hochtechnologie, die in Forschung und Entwicklung international Spitzenpositionen einnehmen. Die Unternehmen stehen deshalb einerseits im Fokus ausländischer Geheimdienste und andererseits von Wirtschaftskriminellen, die für konkurrierende Firmen das geistige Eigentum abschöpfen wollen. Durch hochkomplexe Angriffe auf IT-Infrastrukturen der Unternehmen fügen sie der Wirtschaft unseres Landes jährlich Milliarden Schäden zu. Vor diesem Hintergrund haben das Bundesministerium des Inneren, das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, das Bundesministerium der Wirtschaft sowie der Bundesverband der Industrie e. V., der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, die Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft e. V. und der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e. V. eine Nationale Strategie für Wirtschaftsschutz erarbeitet. Ein zentrales Element ist die auf Bundesebene eingerichtete Internetplattform www.wirtschaftsschutz.info, die ab Februar 2016 online erreichbar ist. Auf dieser zum Teil Passwort-geschützten Seite werden zahlreiche Informationen für interessierte Unternehmen zu den Schwerpunktthemen Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsspionage vorgehalten.

⁹ Apate entstammt aus der griechischen Mythologie und ist die Göttin des Betruges und der Täuschung.

Eine Vorreiterrolle nimmt in diesem Zusammenhang sicherlich Nordrhein-Westfalen ein, wo bereits seit Ende 2001 die Sicherheitspartnerschaft Nordrhein-Westfalen gegen Wirtschaftsspionage und Wirtschaftskriminalität¹⁰ existiert. Eine Mitwirkung des Landes NRW an der Nationalen Strategie erfolgt

deshalb auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 20.01.2016 - 421 - 62.01 durch eine Verlinkung der Internetpräsenz der Sicherheitspartnerschaft¹¹ auf die oben genannte, durch die Bundessicherheitsbehörden administrierte Seite.

2.2 Präventionshinweise zum Phänomen „CEO-Fraud“

Im Rahmen der Expertentagung Wirtschaftskriminalität¹¹ im September 2015 vereinbarten die Teilnehmer unter anderem die Erstellung und Veröffentlichung eines gemeinsam von den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt entwickelten Warnhinweises zum CEO-Fraud auf der Homepage der Geschäftsstelle des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)¹³ sowie auf der Homepage des Bundeskriminalamtes¹⁴. Ergänzend erfolgte eine weitergehende Sensibilisierung der

Dachverbände der nordrhein-westfischen Wirtschaft und des zuständigen Ministeriums durch das LKA NRW.

Auf Veranlassung des LKA NRW suchten Vertreter der Kreispolizeibehörden im Dezember 2015 Unternehmen in Nordrhein-Westfalen auf, die aufgrund von Auswertergebnissen aktueller Ermittlungsverfahren besonders gefährdet schienen, um proaktiv auf dieses Phänomen hinzuweisen.

3 Fazit

Ein wesentliches Kennzeichen der statistischen Erfassung von Wirtschaftskriminalität ist die kurzfristige Schwankungsbreite der Fall- und Schadenszahlen, die durch den Abschluss von Umfangs- und Sammelverfahren maßgeblich bestimmt wird. Im Zehnjahresvergleich relativiert sich diese Entwicklung jedoch, wie die jeweiligen Trendlinien für Fall- und Schadenszahlen zeigen (Abbildung 12).

Nach jeweils einem Hoch in den Jahren 2006 (17 406 Fälle), 2009 (20 617 Fälle) und 2012 (17 684 Fälle), das von jeweils einem großen Umfangsverfahren mit mehreren Tausend Geschädigten gekennzeichnet war, sind die Fallzahlen 2015 mit einem Zuwachs von 531 Fällen (+ 6,07 Prozent) auf insgesamt 9 282 Fälle moderat gestiegen. Im Jahre 2015 konnte kein herausragendes Umfangsverfahren abschließend bearbeitet werden. Mit 428 Fällen des Anlagebetruges verzeich-

nete das Polizeipräsidium Dortmund noch das umfangreichste Verfahren in Nordrhein-Westfalen¹¹. Bemerkenswert ist der deutliche Rückgang des Gesamtschadens um 24 Prozent, der zum großen Anteil auf den Schadensrückgang von 50 Prozent im Deliktsbereich „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ zurückzuführen ist.

Deutschland befindet sich schon seit Jahren in einer Niedrigzinsphase. Je länger diese Phase anhält, umso

¹⁰ Näheres zur Sicherheitspartnerschaft in den Lagebildern Wirtschaftskriminalität 2009, 2010, 2011, dort jeweils unter dem Abschnitt „Prävention“

¹¹ <http://www.mik.nrw.de/verfassungsschutz/spionageabwehr/abwehr-von-wirtschaftsspionage/sicherheitspartnerschaft.html> abgerufen 29.04.16

¹² Polizeiliches Fachgremium, bestehend aus den Leiterinnen und Leitern der Fachdienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt

¹³ <http://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/aktuelles.html> abgerufen 29.04.16

¹⁴ http://www.bka.de/nn_206064/DE/ThemenABisZ/Kriminalpraevention/Warnhinweise/151223__CEOBetrug.html abgerufen am 29.04.16

¹⁵ Im Rahmen einer betrügerischen Kapitalanlage auf Zypern unter der Werbebezeichnung „Zinsen zum Grinsen“ wurde den Anlegern suggeriert, dass ihr Geld in einen Fonds auf Zypern investiert würde. Tatsächlich wurden die Gelder größtenteils zweckwidrig verwendet. Insgesamt wurden etwa 3,5 Millionen Euro investiert.

stärker geraten die klassischen Geschäftsmodelle der Banken, die stark einlagenlastig sind, unter Druck. Das gilt insbesondere für Genossenschaftsbanken und Sparkassen, die davon leben, dass sie das Geld breiter Bevölkerungskreise niedrig verzinst (0,5 bis 1,0 Prozent) vereinnahmen und höher verzinst, in Form von Baufinanzierungen oder Unternehmenskrediten, wieder verleihen. Zudem geraten immer mehr Versicherungsunternehmen unter Druck, da sie die festgelegten Garantieverzinsungen in Lebensversicherungen nicht mehr leisten können. Perspektivisch mindert dies auch die Renditeentwicklung bisher sicher geglaubter Altersvorsorgemodelle. Diese Gemengelage führt in der Summe dazu, dass bisher risikofreudige Bürger eine deutliche Zurückhaltung gegenüber regulär durch die Geldinstitute, aber auch durch so genannte „freie“ Anlageberater angebotene Anlagemodelle zeigen. Allerdings lässt sich nach wie vor aus dem Meldedienst Wirtschaftskriminalität entnehmen, dass gutgläubige

Bürger durch Kaltakquise geködert werden, angeblich vorbörslich notierte Aktien zu erwerben oder über scheinbar existente ausländische Broker am Aktienhandel teilzunehmen. Allerdings sind die Einsätze, die Risikobereitschaft und die „Jagd nach Rendite“ bei weitem nicht mehr so groß wie noch in den letzten Jahren.

Diese Entwicklung könnte unter anderem auch den relativ hohen Schadensrückgang erklären. Auf der einen Seite ist die oben beschriebene Zunahme der Sensibilität der Bevölkerung in Bezug auf risikobehaftete Geschäfte höherer Volumina zu verzeichnen. Auf der anderen Seite können die bereits im Fazit des Lagebildes Wirtschaftskriminalität 2013 thematisierten Maßnahmen der Politik (Gesetzgebung im Zuge der Finanzkrise) und der Wirtschaft (Compliance) dazu beigetragen haben, dass der Gesamtschaden gesunken ist. Die Entwicklung der nächsten Jahre in diesem Bereich bleibt abzuwarten.

4 Anlagen

4.1 Tabellen und Grafiken

Abbildung 01

Fälle und Schäden der Wirtschaftskriminalität 2015 im Verhältnis zur Gesamtkriminalität

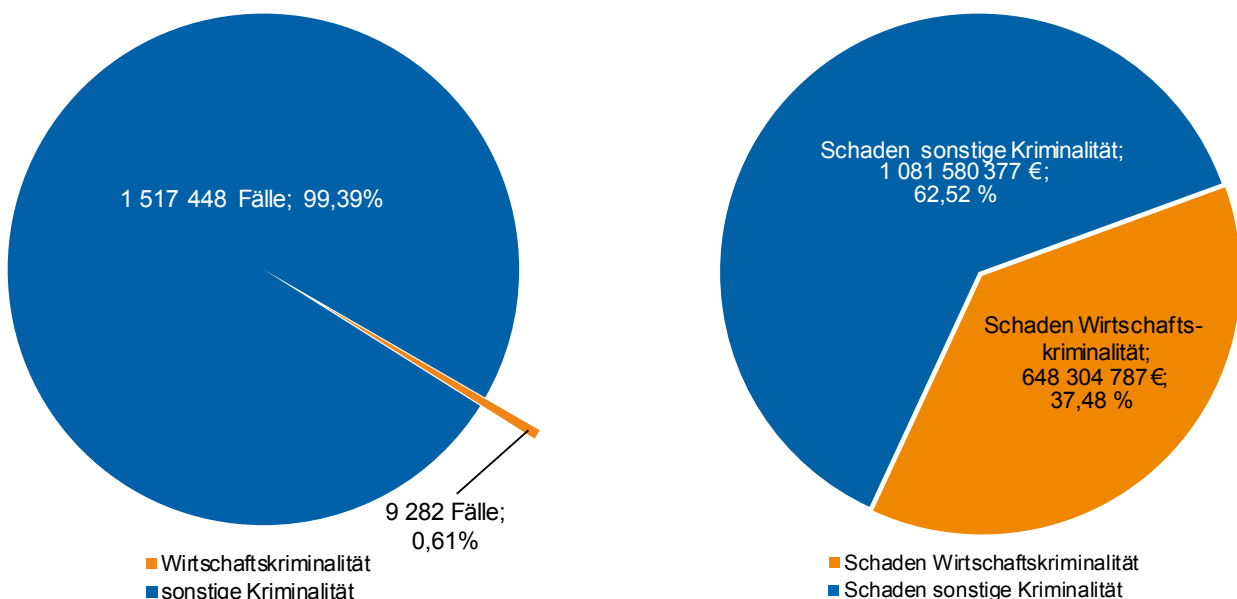
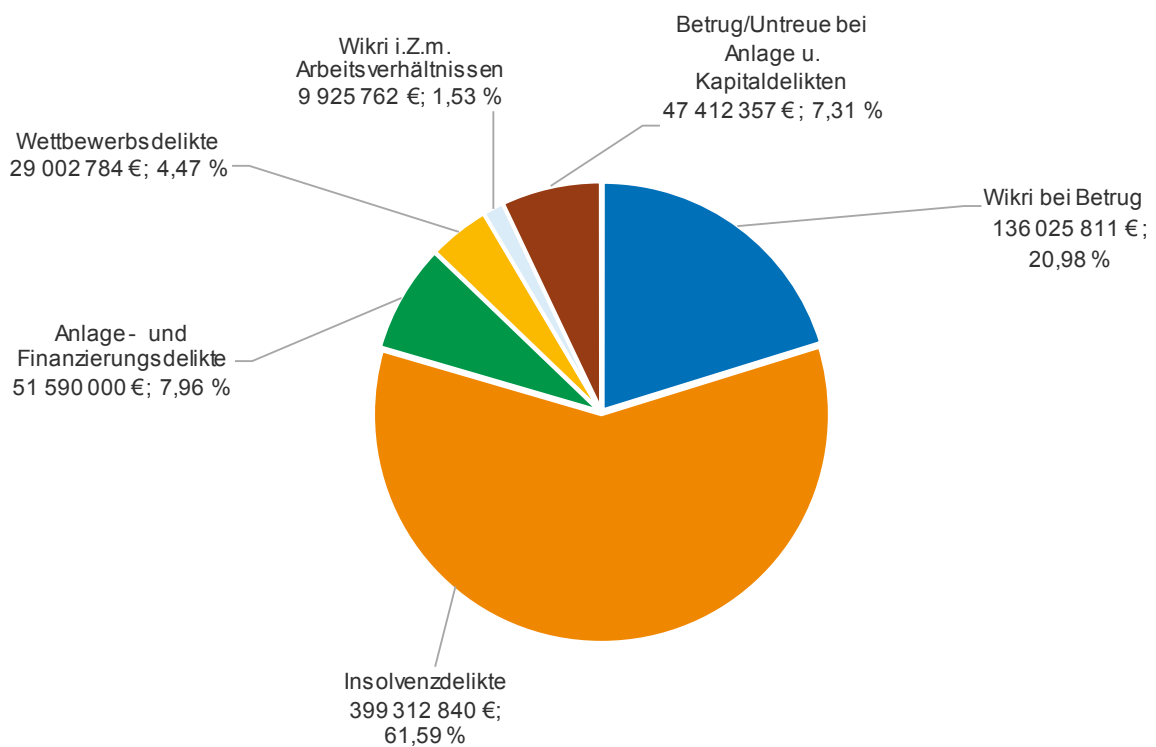
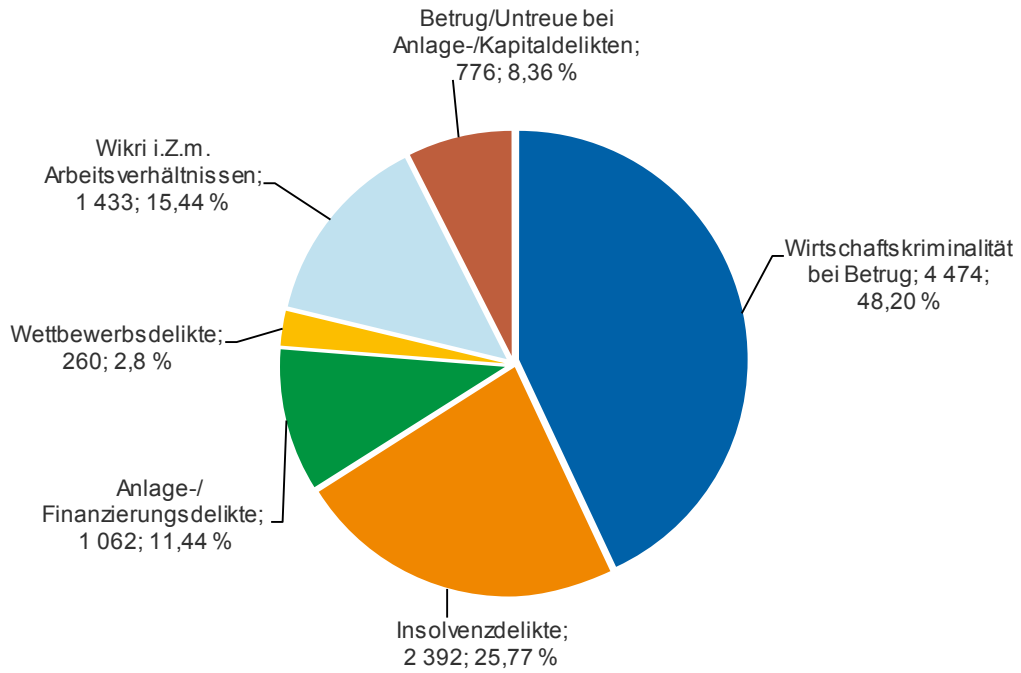


Abbildung 02

Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität¹⁶ 2015, Fallzahlen- und Schadensanteile absolut und in Prozent



¹⁶ In den Abbildungen/Grafiken sowie den Tabellen wird aus Platzgründen die Abkürzung Wikri für Wirtschaftskriminalität verwandt.

Tabelle 02

Schäden und Tatverdächtige Wirtschaftskriminalität 2015 (TV = Tatverdächtiger)

	Verfahren	TV	Schäden in €	Schaden/ Fall	Schaden/TV
Wirtschaftskriminalität gesamt*	9 282	5 191	648 304 787 €	69 845 €	124 890 €
Wikri bei Betrug	4 474	1 559	136 025 811 €	30 404 €	87 252 €
Insolvenzdelikte	2 392	2 468	399 312 840 €	166 937 €	161 796 €
Anlage- u. Finanzierungsdelikte	1 062	369	51 590 000 €	48 578 €	139 810 €
Wettbewerbsdelikte	260	292	29 002 784 €	111 549 €	99 325 €
i. Z. m. Arbeitsverhältnissen	1 433	1 011	9 925 762 €	6 927 €	9 818 €
Betrug/Untreue bei Anlage/Kapitaldelikten	776	193	47 412 357 €	61 098 €	245 660 €

Abbildung 03

Entwicklung der Wirtschaftskriminalität und Gesamtkriminalität 2006 bis 2015 (Fallzahlen und Schäden)

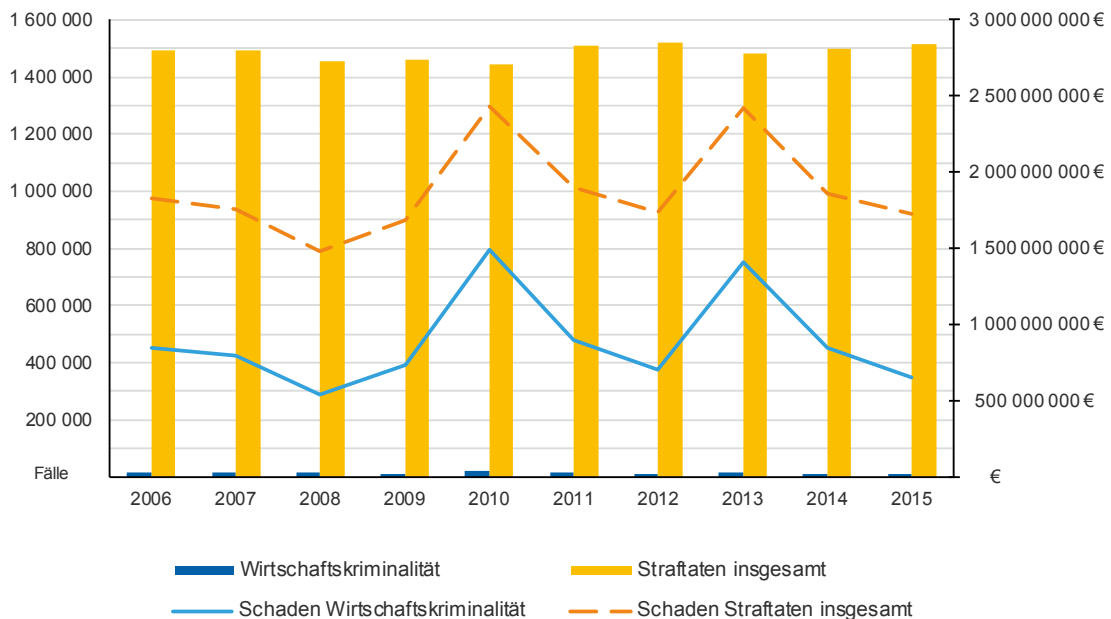
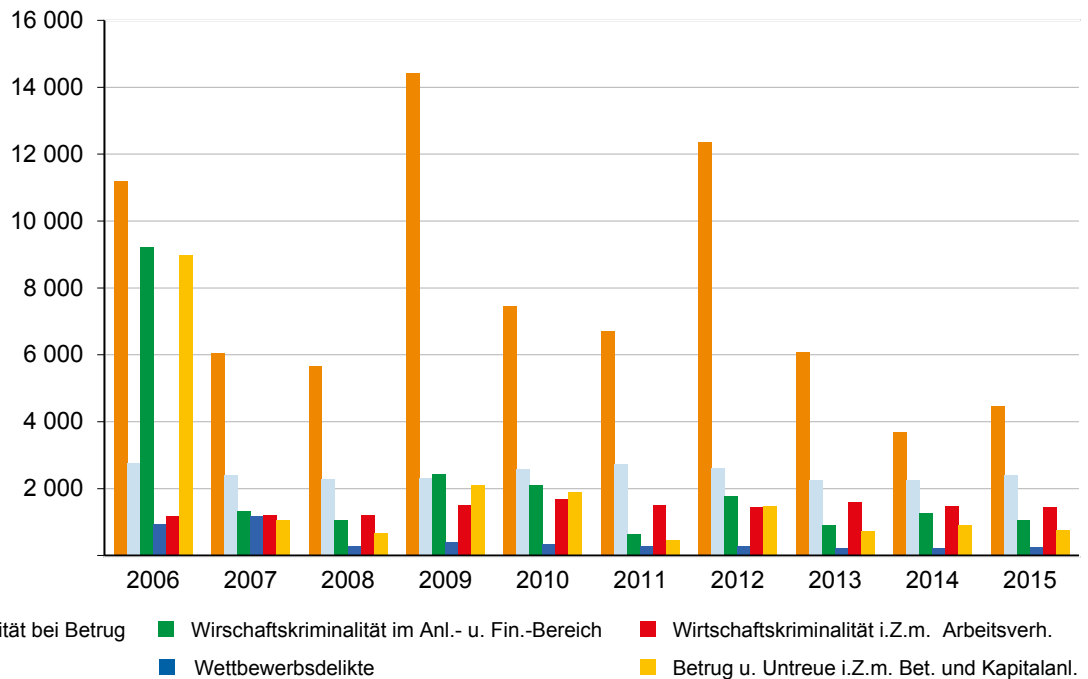


Abbildung 04

Entwicklung der Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität 2006 bis 2015



		2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	■	11 212	6 058	5 657	14 424	7 464	6 716	12 345	6 089	3 684	4 474
Insolvenzdelikte	■	2 755	2 396	2 277	2 332	2 588	2 732	2 610	2 253	2 242	2 392
Wirtschaftskriminalität im Anl.- u. Fin.-Bereich	■	9 216	1 317	1 043	2 428	2 121	644	1 768	923	1 257	1 062
Wettbewerbsdelikte	■	942	1 190	299	414	336	284	271	236	212	260
Wirtschaftskriminalität i.Z.m. Arbeitsverh.	■	1 188	1 195	1 211	1 500	1 690	1 524	1 456	1 589	1 490	1 433
Betrug u. Untreue i.Z.m. Bet. und Kapitalanl.	■	8 985	1 068	675	2 123	1 907	455	1 465	741	924	776

Abbildung 05

Wirtschaftskriminalität bei Betrug 2006 bis 2015 (Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)

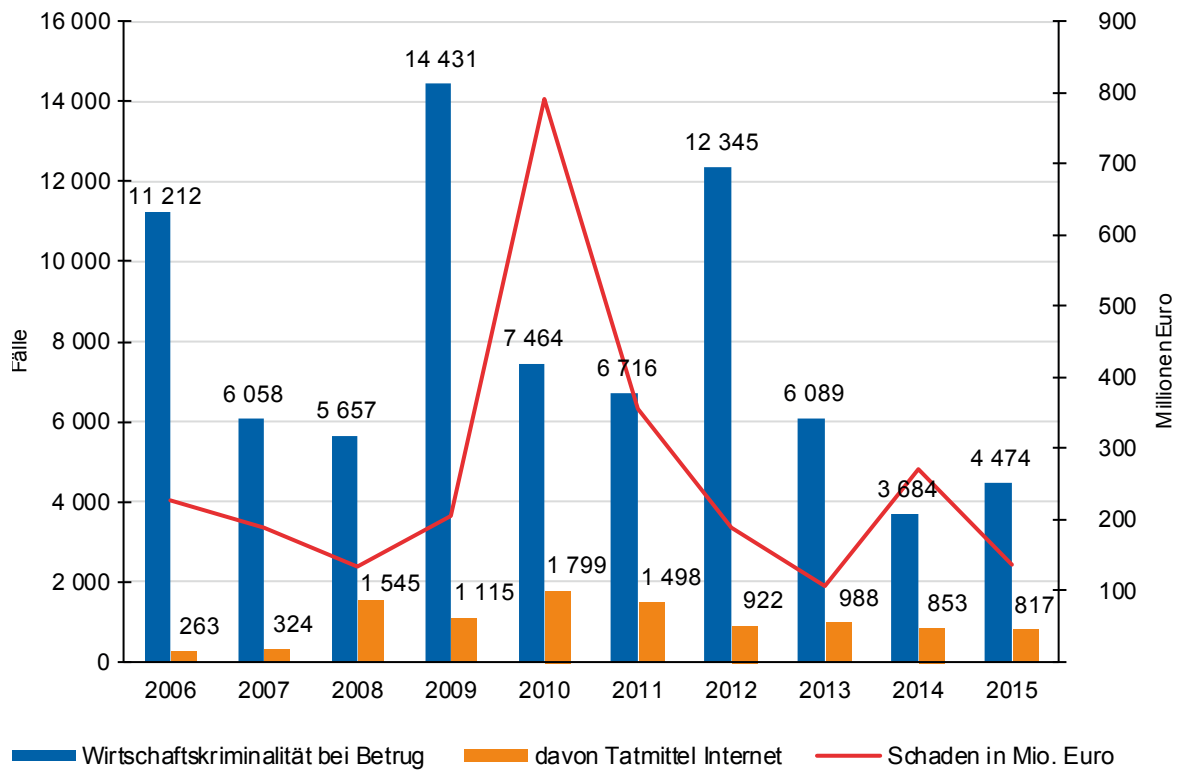


Abbildung 06

Insolvenzdelikte 2006 bis 2015 (Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)

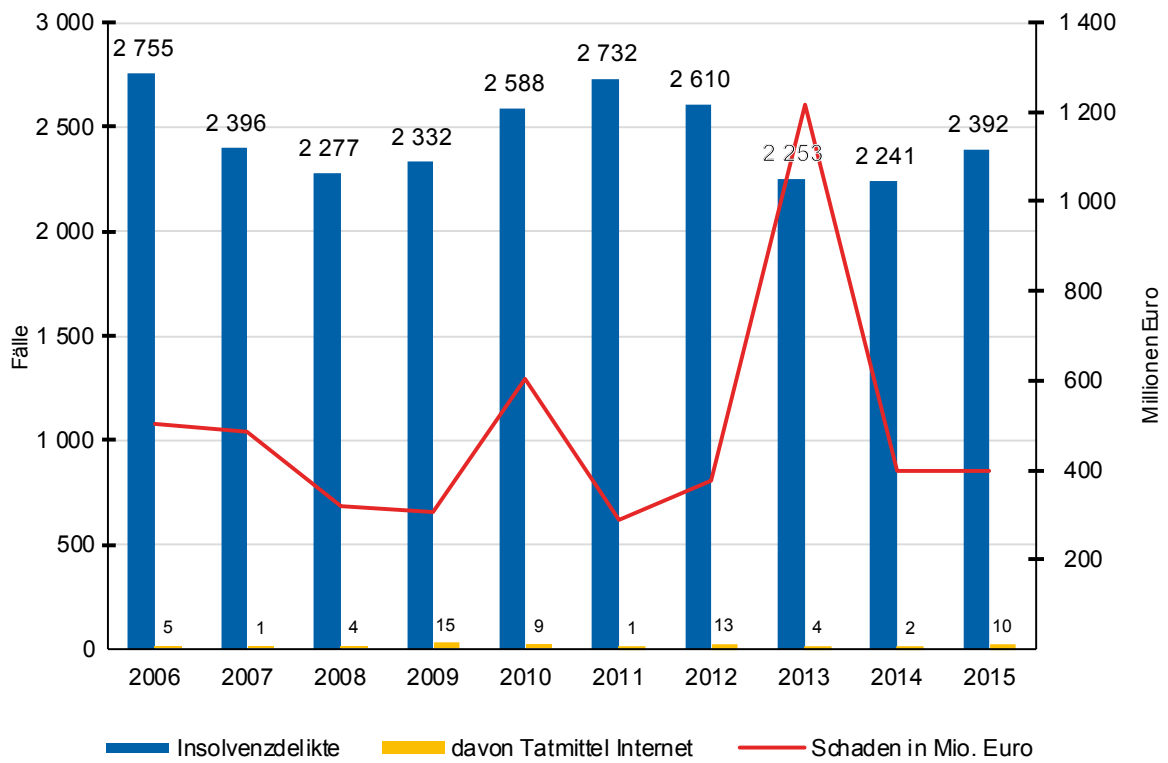


Abbildung 07

Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich 2006 bis 2015
(Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)

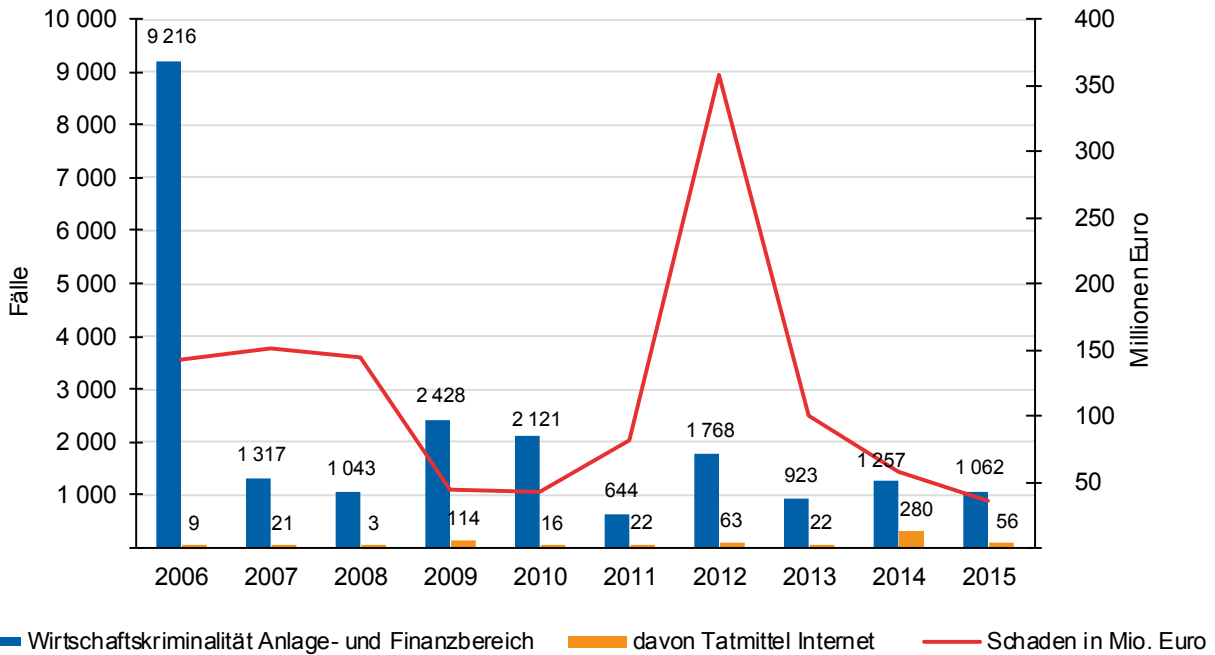


Abbildung 08

Wettbewerbsdelikte 2006 bis 2015 (Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)

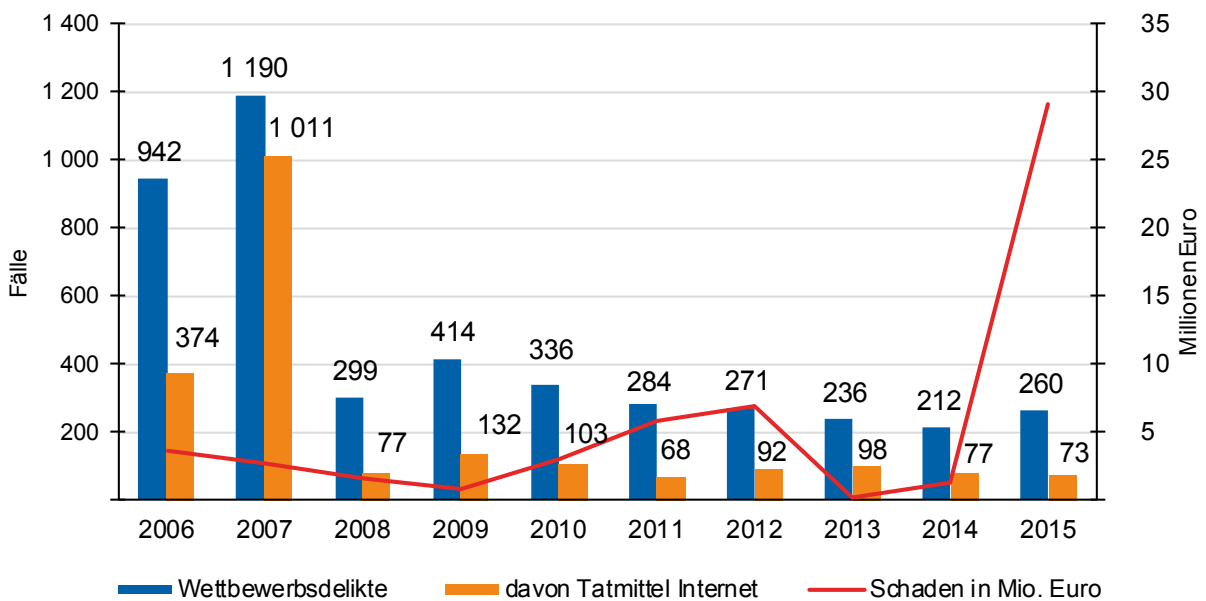
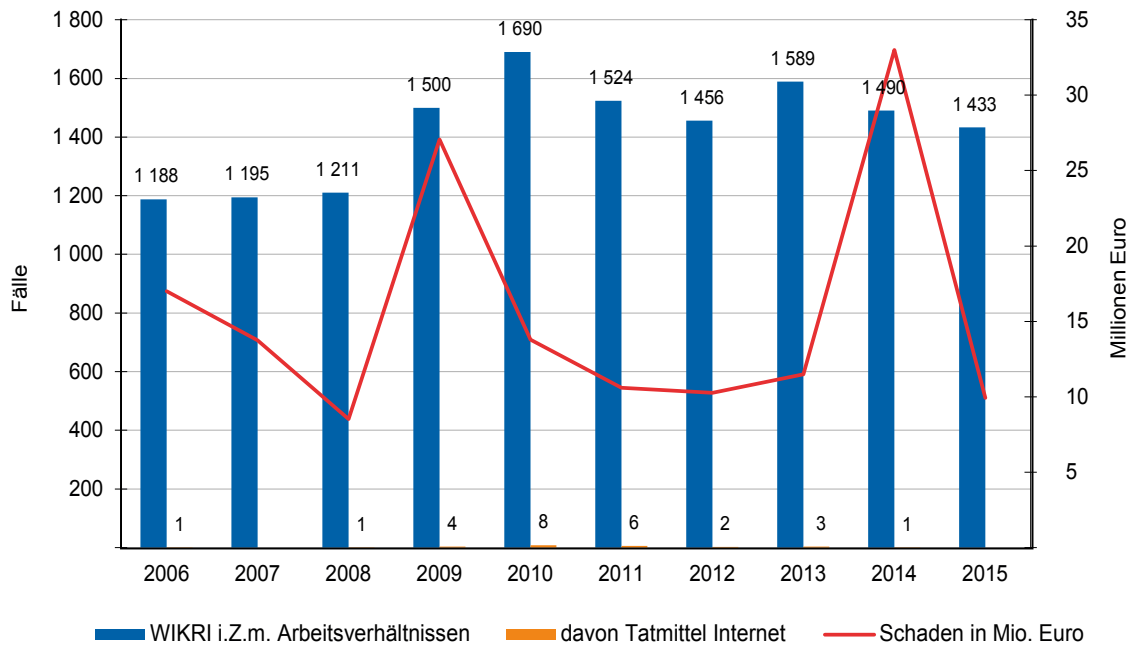


Abbildung 09

Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen 2006 bis 2015
(Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)

**Abbildung 10**

Betrugs- und Untreuedelikte i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen 2006 bis 2015
(Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)

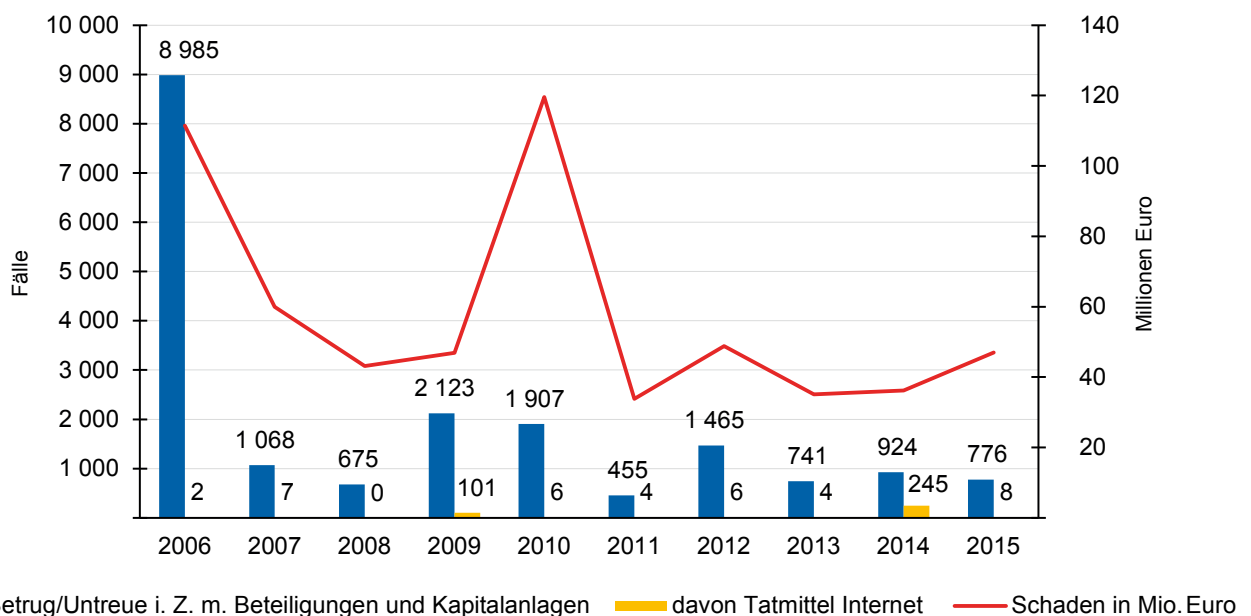


Abbildung 11

Entwicklung Tatmittel Internet bei Deliktsbereichen der Wirtschaftskriminalität 2006 bis 2015

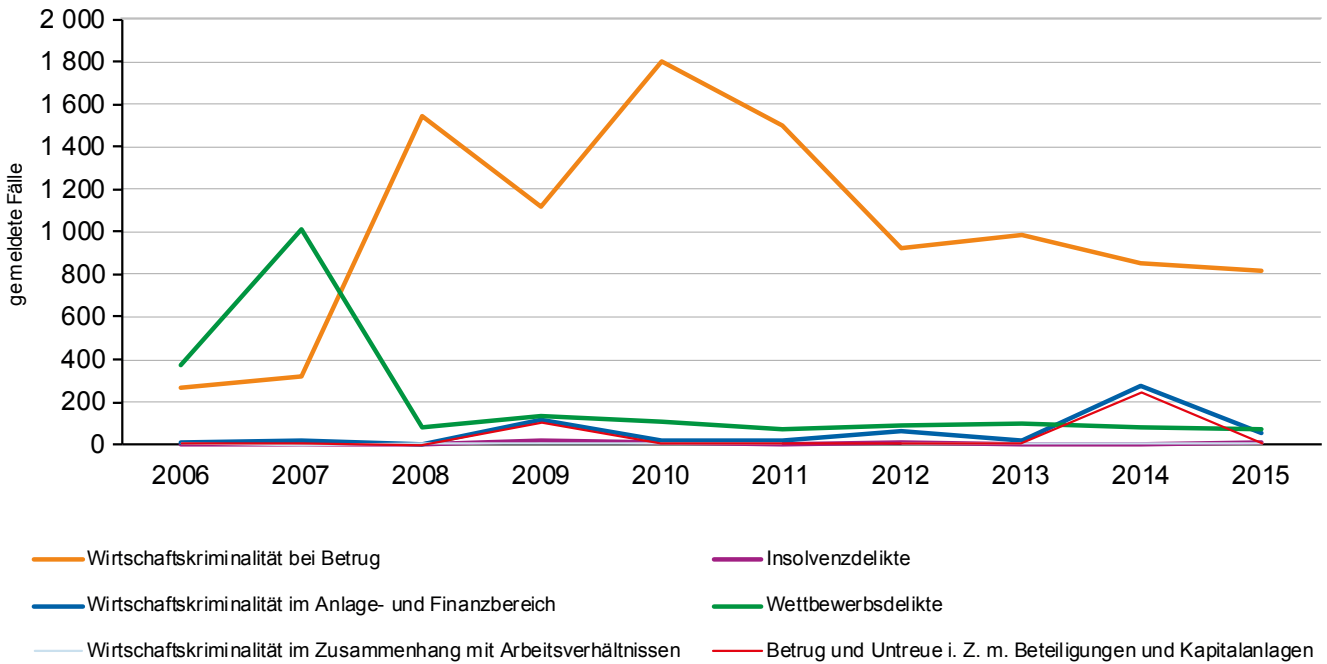
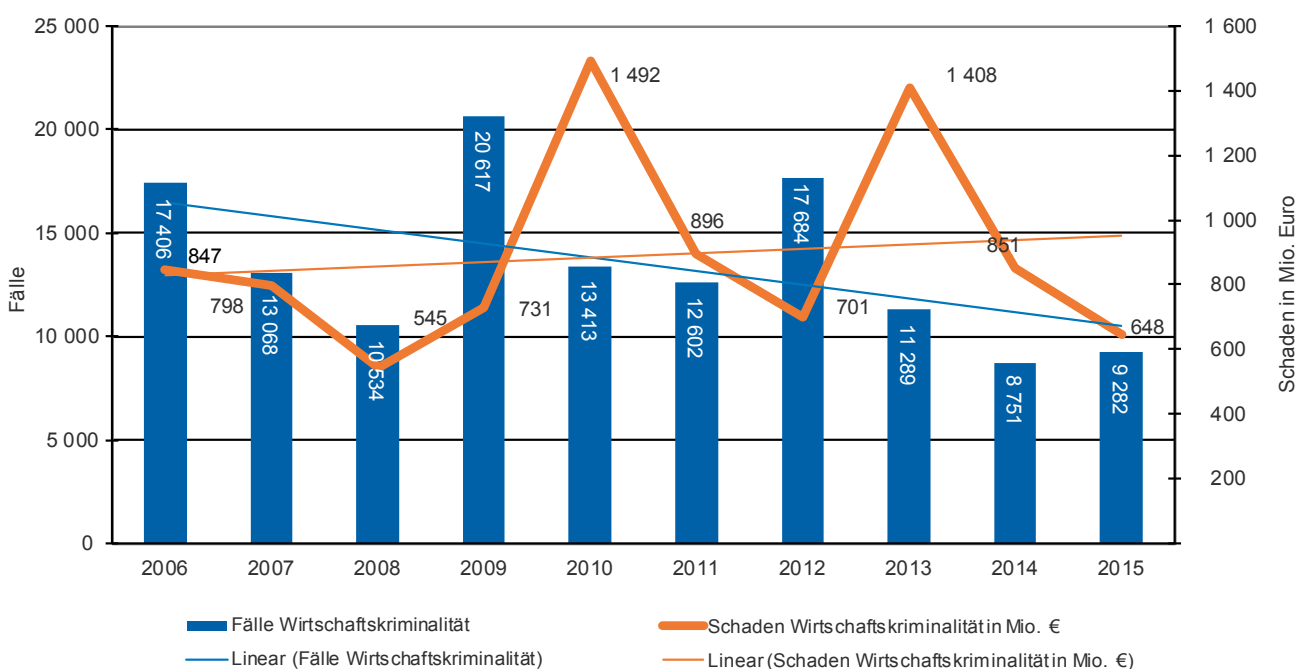


Abbildung 12

Entwicklung der Wirtschaftskriminalität 2006 bis 2015 mit Trendlinien



4.2 Ansprechpartner/Ergänzende Hinweise

Kontaktstelle rund um den Nachrichtenaustausch und den kriminalpolizeilichen Meldedienst zur Wirtschaftskriminalität ist das Sachgebiet 12.1 im LKA NRW (Erreichbarkeit siehe Impressum).

Das Dezernat 12 im LKA NRW bearbeitet Delikte der Wirtschaftskriminalität und steht den KPB für spezielle Fragen bei Ermittlungen zur Verfügung.

Als Informationsmedium für Sachbearbeiter der Wirtschaftskriminalität wird die seit Januar 2011 neu erstellte Seite des Intranets der Polizei zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert. Die Seite für Wirtschaftskriminalität ist über folgenden Link erreichbar:

<http://intrapol.polizei.nrw.de/kriminalität/delikte/wirtschaftskriminalität>

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 1 Ermittlungen, Auswertung, Analyse OK
Dezernat 12 Wirtschaftskriminalität
Sachgebiet 12.1 Grundsatzfragen und Koordination Wirtschaftskriminalität

Redaktion KHK Erwin Musshoff, KHK Guido Winkmann
Telefon +49 211 939-1270 /-1271
Fax +49 211 939-191270 /-191271
CNPoI 07-224-1270 /-1271

33-SG121 Grundsatz.LKA@polizei.nrw.de
www.lka.polizei.nrw.de

Bildnachweis: Seite 1: © davis - Fotolia.com

